

**4. Änderung der Satzung
der Ortsgemeinde Bodenheim
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
vom 03.05.1989**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bodenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473,475) in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, 365) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 672, 673) in seiner Sitzung am 22.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung**

§ 1 „Geltungsbereich“ wird wie folgt neu abgefasst:

Abs. 1: Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Ortsgemeinde Bodenheim.

Abs. 2 „Karte des Geltungsbereiches“ entfällt ersatzlos.

§ 2 „Festsetzung und Fälligkeit des Ablösebetrages“ wird wie folgt neu abgefasst:

Abs. 1 Satz 2: Der Ablösebetrag wird auf 11.200,00 Euro je abzulösenden Stellplatz festgesetzt.

Nach „Fälligkeit: Tag der Baugenehmigung“ wird ergänzt:

Die Einnahmen bei einer (durch Beschluss des Gemeinderates im Einzelfall erlaubten) Stellplatzablöse sind zweckgebunden für die Herstellung bzw. Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen oder für investive Maßnahmen des ÖPNV oder des Fahrradverkehrs zu verwenden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodenheim, den 23.06.2026

(Siegel)

Jens Mutzke, Ortsbürgermeister